

heit durch die Anordnung der Untersuchungshaft erforderlich sein. Entsprechend ihrer Bedeutung hat diese strafprozessuale Zwangsmaßnahme in den §§ 122 ff. eine klare, im Einklang mit der Verfassung (Art. 100) und den Grundsätzen des Straf- und Strafverfahrensredits (Art. 4 StGB sowie § 3) stehende Regelung gefunden.

Voraussetzungen für die Anordnung der Untersuchungshaft

§ 122

(1) Der Beschuldigte oder der Angeklagte darf nur dann in Untersuchungshaft genommen werden, wenn dringende

sbv **Verdachtsgründe gegen ihn vorliegen und**

hm i' **Fluchtverdacht oder Verdunklungsgefahr vorhanden ist;**

-10
-11
ni
hu
em
me
bu
st
st

2. ein Verbrechen den Gegenstand des Verfahrens bildet oder bei einem schweren fahrlässigen Vergehen der Anspruch einer Freiheitsstrafe von über zwei Jahren zu erwarten ist;

3. das Verhalten des Beschuldigten oder des Angeklagten eine wiederholte, gleichartige und erhebliche Mißachtung der Strafgesetze darstellt und dadurch Wiederholungsgefahr begründet wird;

ri 4. die Tat, die den Gegenstand des Verfahrens bildet, mit **Haftstrafe bedroht ist.**

100
-11
-12
100

(2) Fluchtverdacht liegt vor, wenn

1. Tatsachen festgestellt sind, aus denen zu schließen ist, daß der Beschuldigte oder der Angeklagte entfliehen oder sich verbergen wird, um sich der Strafverfolgung zu entziehen;

2. sich der Beschuldigte nicht ausweisen kann und die Feststellung seiner Personalien schwierig ist;

3. der Beschuldigte oder der Angeklagte keinen festen Wohnsitz hat oder sich unangemeldet in der Deutschen Demokratischen Republik aufhält;

4. der Beschuldigte oder der Angeklagte nicht Bürger der Deutschen Demokratischen Republik ist, keinen festen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik besitzt und eine Freiheitsstrafe zu erwarten hat.

(3) Verdunklungsgefahr liegt vor, wenn Tatsachen festgestellt sind, aus denen zu schließen ist, daß der Beschuldigte oder der Angeklagte

1. Spuren der Straftat vernichten oder Beweismaterial beiseite schaffen werde;

2. Zeugen oder Mitschuldige zu einer falschen Aussage oder Zeugen dazu verleiten werde, sich der Zeugenpflicht zu entziehen.